

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 23.07.2018 folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Oberried errichtet und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust Ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum oder Unterkunft zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.
- (3) Solang die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Ferner zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge.

§ 2 Einweisung

- (1) Die Obdachlosen und Flüchtlinge werden im Allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen.
- (2) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen oder Flüchtling eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

- (4) Im Falle der Obdachlosigkeit ist der Benutzer verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und hat seine Bemühungen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ordnung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Gemeinde sind zu befolgen.

Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern.

§ 4 Umsetzung von Obdachlosen und Flüchtlingen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt,
 - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
 - b) Umsetzungen von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.
- (2) Die Voraussetzungen ist für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
 - a) Bauarbeiten erforderlich werden;
 - b) Eine bessere Ausnutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen freigehalten werden soll;
 - c) Die Benutzer durch Ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern bzw. der Nachbarschaft stören;
 - d) Die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird, oder
 - e) in anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen wird.

§ 5 Meldepflicht

Die in die Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte Eingewiesenen haben die Meldebestimmung zu beachten.

§ 6 Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen

- (1) Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzen Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Kleinstreparaturen und Reparaturen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Gemeinde ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Das Auftreten von Schimmel an den Wänden ist der Gemeinde sofort zu melden.
- (2) Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppe, Garagen und Kleinställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen.

§ 7 Tierhaltung

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist das Halten von Tieren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Dies kann erteilt werden, wenn eine Störung der übrigen Bewohner bzw. Nachbarn nicht zu erwarten ist.

§ 8 Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte

- (1) Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Gemeinde gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (2) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Gemeinde unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung der Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden in Verwahrung genommen werden. Übersteigen die Verwahrungskosten den Wert des Verwahrungsgutes, so kann die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgen.

§ 9 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung). Das nähere wird in einer Hausordnung geregelt.

§ 10 Unterbringungsgebühr

(1) Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- a) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist eine Gebühr zu errichten.
- b) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, haften gesamtschuldnerisch für die Unterbringungsgebühr.
- c) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

(2) Gebührenhöhe

- a) Die Unterbringungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 204,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- b) Bei Errechnung der Gebühr nach Nr. 2a nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(3) Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührensschuld

- a) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft; bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, d.h. der Auszug wurde durch den Betroffenen angezeigt und dieser hat die ihm für die Unterkunft überlassenen Schlüssel der Unterkunft an die Gemeinde zurückgereicht.
- b) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- c) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

(4) Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr ist jeweils zum 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde zu entrichten.

(5) Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen.

(6) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere gegen die §§ 3, 6 ,7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Oberried, 23.07.2018


Vosberg, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.